99110020080000, 99110020080000

Entschädigungen von Tierverlusten infolge von Tierseuchen beantragen.

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/106181693/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110020080000, 99110020080000
Leistungsbezeichnung I	Entschädigungen von Tierverlusten infolge von Tierseuchen beantragen.
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tiergesundheit, Entschädigung, Verjährung, Tierhalterin, Höchstentschädigung, Tierverlust, behördliche Anordnung, Tierseuchenbekämpfung, Tierhalter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene
Lagen Portalverbund	Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.06.2025
Fachlich freigegen durch	Tierseuchenkasse des Saarlandes (TSK Saarland)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/__15.html https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-TierSGAGSLpP19 https://tsk-sl.de/wp-content/uploads/2023/11/Beihilfesatzung_2022.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/__15.html
Teaser	Wenn Ihre Tiere durch behördlich angeordnete Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung getötet wurden, können Sie eine Entschädigung bei der zuständigen Landesbehörden beantragen.
Volltext	Entschädigungen sind gesetzliche Leistungen nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. Die Entschädigung orientiert sich am gemeinen Wert des Tieres vor der Erkrankung und berücksichtigt bestimmte Höchstsätze je Tierart. Beachten Sie, dass keine Entschädigungen für Tiere gewährt werden, die im Besitz von Bund oder Ländern sind oder für solche, die entgegen geltenden Vorschriften eingeführt wurden. Die Tierseuchenkasse des Saarlandes leistet Entschädigungen für Tierverluste und erstattet Kosten, die bei der Verwertung oder Tötung der Tiere entstehen. Um Anspruch auf Entschädigung zu haben, dürfen keine schuldhaften Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften begangen worden sein. Die Entschädigungsanträge müssen in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach der Tötung der Tiere gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Veterinäramt (Landesamt für Verbraucherschutz) unter Einhaltung der Fristen zu stellen. In einigen Fällen kann die Entschädigung teilweise gewährt werden, wenn die vollständige Versagung der Entschädigung eine unbillige Härte darstellen würde.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Entschädigung • Nachweis der behördlichen Anordnung zur Tötung der Tiere • Dokumentation des Tierverlustes (z.B. Schlachtbescheinigungen) • Gutachten eines Tierarztes über Ursache und Notwendigkeit der Maßnahme • Nachweis über den gemeinen Wert der Tiere vor der Erkrankung
Voraussetzungen	• Es liegt eine behördliche Anordnung zur Tötung der Tiere vor. • Sie haben keine schuldhaften Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften begangen. • Der Antrag auf Entschädigung wird innerhalb der festgelegten Frist (in der Regel 30 Tage nach der Tötung) gestellt. • Die Tiere befanden sich zum Zeitpunkt der Tötung in Ihrem Gewahrsam und waren nicht Eigentum des Bundes oder eines Landes.
Kosten	kostenfrei
Verfahrensablauf	• Reichen Sie einen Antrag auf Entschädigung bei der zuständigen Veterinärbehörde (Landesamt für Verbraucherschutz) ein, inklusive aller erforderlichen Nachweise. • Das Landesamt leitet Ihren Antrag nach Prüfung an die Tierseuchenkasse weiter. • Die Tierseuchenkasse prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und die Erfüllung der Voraussetzungen. • Die Entschädigungshöhe wird auf Basis des gemeinen Wertes der Tiere ermittelt. • Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung und die Entschädigungshöhe. Die Entschädigung wird auf Ihr angegebenes Konto überwiesen. • Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, erhalten Sie eine detaillierte Begründung

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	90 Tag(e) Die Tierseuchenkasse setzt die Beträge für die Entschädigung und die Erstattung der Kosten, welche durch die Verwertung oder Tötung des Tieres entstanden sind, fest. Die Entschädigung ist innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des den Anspruch begründenden Ereignisses an den entschädigungsberechtigten Tierhalter auszuzahlen
Frist	30 Tag(e) Der Antrag auf Entschädigung muss in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach der Tötung der Tiere bei der zuständigen Landesbehörde eingegangen sein. 1 Jahr(e) Ansprüche auf Entschädigungen verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das Veterinäramt bearbeitet den Fall und leitet dann die gesamten Unterlagen an die Tierseuchenkasse des Saarlandes weiter. Diese prüft und entscheidet über den Antrag. Bei beitragspflichtigen Tierarten – das sind im Saarland Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen Hühner und Truthühner – werden die Mittel je zur Hälfte von der Tierseuchenkasse aus den Beitragsmitteln der saarländischen Tierhalter und dem Saarland getragen. Bei nicht beitragspflichtigen Tierarten – z. B. Bienen und Gehegewild – trägt das Saarland im Ergebnis 100 % der Entschädigungszahlungen; hier ist die Tierseuchenkasse nur für die Festsetzung und Auszahlung der Leistung zuständig. Höhe der Entschädigung Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem gemeinen Wert eines Tieres. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Nicht berücksichtigt werden Zukunfts- oder

Modul	Sachverhalt
	Liebhaberwerte. Neben dem gemeinen Wert der Tiere werden grundsätzlich auch die Kosten der Tötung oder Schlachtung erstattet. Verwertbare Teile der Tiere sind auf die Entschädigung anzurechnen, d. h. Erlöse, die z. B. durch Schlachtung erzielt werden, mindern die Entschädigung. Ebenfalls nicht entschädigt werden tierärztliche Behandlungskosten, Kosten der Reinigung und Desinfektion sowie wirtschaftliche Folgeschäden wie z.B. Verwerfensfälle oder wirtschaftliche Einbußen infolge von Sperrmaßnahmen. Schätzverfahren, Minderung der Entschädigung: Die Höhe der Entschädigung ist von einem beamteten Tierarzt zu schätzen. Die Entschädigung wird von der Tierseuchenkasse des Saarlandes festgesetzt und im Auftrag des Staates ausgezahlt. Sie darf nach § 16 Tiergesundheitsgesetz bestimmte Höchstwerte pro Tier nicht überschreiten: bei Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren 6.000 € bei Rindern, Bisons, Wisenten, Wasserbüffeln 4.000 € bei Schweinen 1.500 € bei Gehegewild 1.000 € bei Schafen 800 € bei Ziegen 800 € bei Geflügel 50 € bei Bienen und Hummeln, je Volk 200 € bei Fischen, je kg Lebendgewicht 20 € Für Tiere, die vor Erstattung der Tierseuchenverdachtsanzeige nachweislich an der

Modul	Sachverhalt
	Seuche verendet sind, wird die Höhe der Entschädigung um 50 % vermindert. Dies gilt nicht bei Milzbrand, Rauschbrand und Tollwut sowie für Rinder, bei denen nach dem Tode Aujeszkysche Krankheit festgestellt worden ist.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Entschädigung für Tierverluste durch behördliche Maßnahmen möglich • Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Tötung erforderlich • Entschädigung orientiert sich am gemeinen Wert, Höchstsätze je Tierart beachten • Keine Entschädigung für Bund-Länder-Eigentum und entgegen Vorschriften eingeführte Tiere
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	apply for compensation for animal losses due to animal diseases., Entschädigungen von Tierverlusten infolge von Tierseuchen beantragen.